

MWST-Satzerhöhung 2011

Im September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der IV angenommen. Die auf 7 Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuer tritt per **1. Januar 2011** in Kraft. Damit für Sie der Übergang von den alten auf die neuen Steuersätze reibungslos verläuft, informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen und die zu beachtenden Punkte.

NEUE STEUERSÄTZE PER 1. JANUAR 2011

	<u>bis 2010</u>	<u>ab 2011</u>
Normalsatz	7,6%	8,0%
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
Sondersatz Beherbergung	3,6 %	3,8 %

SALDO- UND PAUSCHALSTEUERSÄTZE

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch folgende Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze:

bis 2010	0,1%	0,6%	1,2%	2,0%	2,8%	3,5%	4,2%	5,0%	6,4%
ab 2011	0,1%	0,6%	1,3%	2,1%	2,9%	3,7%	4,4%	5,2%	6,7%

RECHNUNGSSTELLUNG

Massgebend für die Anwendung des richtigen Steuersatzes ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung – sondern der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**.

Dies bedeutet folgendes:

Sämtliche steuerbaren Leistungen, welche ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind dem Kunden mit neuem Steuersatz in Rechnung zu stellen, auch wenn die Rechnungsstellung bereits im 2010 erfolgt (Vorauszahlungen). Von einer Leistung, welche teilweise vor und teilweise nach dem 1. Januar 2011 erbracht wird, ist die Leistung anteilig mit dem jeweiligen Steuersatz (alt/neu) abzurechnen.

Beide Teile der Leistung dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch klar ersichtlich sein. Kann diese Abgrenzung nicht vorgenommen werden, ist die gesamte Leistung mit den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.

VORSTEUERABZUG

Die von den Lieferanten effektiv in Rechnung gestellte Vorsteuer darf in Abzug gebracht werden.

ABRECHNUNG MIT DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG

Auf den MWST-Abrechnungsformularen ab dem 1. Juli 2010 sind sowohl die alten als auch die neuen Steuersätze aufgeführt. Ab sofort sind somit alle Umsätze je nach Datum der Leistung zu den alten oder den neuen Steuersätzen abzurechnen

Bei der Vorsteuer wird bei der Deklaration nicht unterschieden, ob es sich um die alten oder die neuen Steuersätze handelt.

HANDLUNGSBEDARF

Es ist von Vorteil, sich so bald wie möglich mit den folgenden Themen auseinanderzusetzen:

● **Wahl der Abrechnungsmethode**

Per 1. Januar 2011 kann jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode (effektiv d.h. Steuer auf Umsatz mit Vorsteuerabzug oder Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz) neu wählen.

● **Anpassung der Buchhaltung**

Es ist empfehlenswert, Ihre Buchhaltung rechtzeitig mit den neuen MWST-Codes zu ergänzen. Schon bald werden erste Lieferantenrechnungen die neuen MWST-Sätze ausweisen.

● **Preisanpassung**

Auch bei der Auftragsbearbeitung (Offerten- und Rechnungsstellung) ist darauf zu achten, dass die neuen MWST-Sätze korrekt angewendet werden.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Umstellung Ihrer Buchhaltung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!